

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/12/11 12Os289/62, 11Os7/90

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.12.1962

Norm

StPO §6 Abs2 B StPO §221

Rechtssatz

Für die Frist des § 221 StPO gilt die allgemeine Regel des § 6 Abs 2 StPO, wonach der Beginn und Lauf einer Frist durch Sonntage und Feiertage nicht behindert wird, jedoch dann, wenn das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen ist (SSt X/53). Auch der Samstag ist für den Fristenlauf nur insoweit von Bedeutung, als gemäß dem § 1 Abs 1 des BG vom 01.02.1961, BGBI 1961/37, die auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften vorgesehene Hemmung des Ablaufes einer Frist durch einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag auch dann eintritt, wenn das Ende der Frist auf einen Samstag fällt.

Entscheidungstexte

• 12 Os 289/62

Entscheidungstext OGH 11.12.1962 12 Os 289/62

• 11 Os 7/90

Entscheidungstext OGH 26.01.1990 11 Os 7/90

nur: Für die Frist des § 221 StPO gilt die allgemeine Regel des § 6 Abs 2 StPO. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0096279

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at